

# RS Vwgh 2000/10/31 98/15/0113

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.10.2000

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

BAO §108 Abs4;

UStG 1994 §21 Abs1;

## Rechtssatz

Die Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung erfolgt rechtzeitig, wenn sie am letzten Tag der in § 21 Abs 1 UStG 1994 festgelegten Frist zur Post gegeben wird, zumal gem § 108 Abs 4 BAO die Tage des Postenlaufes in die Frist nicht eingerechnet werden (Hinweis Ruppe, UStG/2, § 21 Tz 13). Für die Frage der Rechtzeitigkeit der Einreichung einer per Post an das zuständige Finanzamt gesandten Umsatzsteuervoranmeldung ist daher nicht der Tag ihres Einlangens beim Finanzamt maßgeblich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998150113.X03

## Im RIS seit

09.02.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)